

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 1. Mai 2018; Vorlage Nr. 2659.14 (Laufnummer 15694)

Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen durch die neutralen Bezeichnungen «zuständige Direktion» und «zuständiges Amt»

Vom 22. Februar 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Änderung der namentlichen Nennung der Direktionen und der Ämter in den Gesetzessammlungen

¹ Der Regierungsrat ist befugt, in den Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen in der Amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug und in der Bereinigten Gesetzessammlung wie folgt die namentliche Nennung der Direktionen und der Ämter zu ändern:

- a) die namentliche Nennung der jeweiligen Direktion wird ersetzt durch die Bezeichnung «zuständige Direktion»;

¹⁾ BGS [111.1](#)

b) die namentliche Nennung des jeweiligen Amtes wird ersetzt durch die Bezeichnung «zuständige Direktion» oder «zuständiges Amt».

² Diese Änderungen in den Gesetzessammlungen erfolgen auf dem Verordnungsweg.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Er tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft²⁾.

Zug, 22. Februar 2018

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber

Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...